



Brüssel, den 1. Dezember 2016
(OR. en)

14812/16

Interinstitutionelle Dossiers:

2013/0304 (COD)

2016/0261 (COD)

CORDROGUE 76
DROIPEN 196
CODEC 1729

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 12917/2/16 REV 2, 12918/2/16 REV 2

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 in Bezug auf den Informationsaustausch, das Frühwarnsystem und das Risikobewertungsverfahren für neue psychoaktive Substanzen und Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Definition von Drogen
= Annahme einer allgemeinen Ausrichtung

1. Der Markt für neue psychoaktive Substanzen (NPS) hat sich in den letzten Jahren dramatisch verändert; NPS tauchen in der EU in bisher ungekanntem Ausmaß auf und stellen eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit dar.¹ Derzeit gilt der Beschluss 2005/387/JI des Rates², mit dem die EU-weite Regelung für den Umgang mit NPS, die auf den europäischen Markt kommen, eingeführt wurde.

¹ 24 neue Substanzen wurden dem europäischen Frühwarnsystem im Jahr 2009 gemeldet, 41 im Jahr 2010, 49 im Jahr 2011, 73 im Jahr 2012, 81 im Jahr 2013, 101 im Jahr 2014 und 100 im Jahr 2015.

² Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen (ABl. L 127 vom 20.5.2005, S. 32).

2. Die Kommission legte am 11. Juli 2011 einen Bericht über die Bewertung der Wirksamkeit des Beschlusses 2005/387/JI des Rates vor, in dem sie zu dem Schluss kam, dass der Beschluss 2005/387/JI des Rates zwar ein nützliches Instrument, aber angesichts des Ausmaßes und der Komplexität des Problems nicht ausreichend sei und daher überarbeitet werden müsse. Daraufhin forderte der Rat die Kommission auf, 2012 einen Gesetzgebungsvorschlag zu NPS im Hinblick auf die Überarbeitung des Beschlusses 2005/387/JI des Rates vorzulegen, der sich auf die in der Bewertung der Kommission genannten Erkenntnisse und einige zusätzliche, in den Schlussfolgerungen des Rates³ enthaltene Empfehlungen stützen sollte.
3. Die Kommission legte am 17. September 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung über neue psychoaktive Substanzen⁴ (vorgeschlagene NPS-Verordnung) und einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI⁵ (vorgeschlagene NPS-Richtlinie) vor. Die vorgeschlagene NPS-Verordnung wurde seit Oktober 2013 von der Horizontalen Gruppe "Drogen" (HDG) geprüft.
4. Der AStV beschloss am 27. Mai 2015, dass der Vorschlag nicht mehr auf der Rechtsgrundlage Artikel 114 AEUV (der sich mit der Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes befasst), sondern auf der neuen Rechtsgrundlage Artikel 83 Absatz 1 AEUV (Strafrecht) erörtert werden sollte, und beauftragte die HDG, ihre Arbeit auf dieser Grundlage wiederaufzunehmen und dabei auch die Möglichkeit der Aufnahme zeitweiliger Verbote zu prüfen.
5. Während einer weiteren Aussprache im AStV am 6. April 2016 wurde der Wechsel zur Rechtsgrundlage Artikel 83 AEUV in Form einer Richtlinie bekräftigt und die Kommission wurde ersucht, einen Vorschlag zur Änderung der Gründungsverordnung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) vorzulegen, in dem die Bestimmungen über das Frühwarnsystem sowie über Risikoanalyse und -Bewertung in die genannte Verordnung aufgenommen würden.
6. Die Kommission legte am 30. August 2016 einen solchen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der EBDD-Verordnung vor (Dokument 11520/16), der von der HDG in ihren Sitzungen vom 7. September 2016, 21./22. September 2016, 11./13. Oktober 2016 und 9. November 2016 weiter geprüft wurde.

³ Siehe Dok. 17730/11.

⁴ Siehe Dok. 13857/13.

⁵ Siehe Dok. 13865/13.

7. Die Gruppe "Materielles Strafrecht" prüfte am 25. Oktober 2016 den Entwurf der NPS-Richtlinie und einigte sich auf eine Reihe wichtiger Punkte, unter anderem darauf, dass die Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Definition des Begriffs "Droge" durch Durchführungsbeschlüsse und nicht durch delegierte Rechtsakte erfolgen sollte und dass die maximale Frist für die Umsetzung nationaler Maßnahmen sechs Monate nicht überschreiten sollte.
8. Die HDG hat den Entwurf der NPS-Verordnung und den Entwurf der NPS-Richtlinie zuletzt in ihrer Sitzung vom 9. November 2016 erörtert; im Anschluss daran wurden schriftliche Konsultationen eingeleitet. Folglich strebte der Vorsitz angesichts der umfangreichen Aussprachen zu diesen Texten und der erzielten Fortschritte eine allgemeine Ausrichtung dazu an.
9. Auf seiner Tagung vom 30. November/1. Dezember 2016 billigte der AStV die Kompromisslösung des Vorsitzes zum Entwurf der NPS-Verordnung und zum Entwurf der NPS-Richtlinie in der Fassung der Anlage zu den Dokumenten 14809/16 beziehungsweise 14810/16 im Hinblick auf die Annahme einer allgemeinen Ausrichtung auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 8./9. Dezember 2016.
10. **Vor diesem Hintergrund wird der Rat ersucht, zum**
 - **Entwurf der Verordnung zur Änderung der EBBD-Verordnung in der Fassung der Anlage zu Dokument 14809/16 und zum**
 - **Entwurf der NPS-Richtlinie in der Fassung der Anlage zu Dokument 14810/16 im Hinblick auf die Aufnahmen von Trilogen mit dem Europäischen Parlament⁶ eine allgemeine Ausrichtung anzunehmen.**

⁶ Der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments nahm seine Stellungnahme am 31. Januar 2014 an. Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) nahm seinen Bericht über die vorgeschlagene NPS-Verordnung und -Richtlinie bereits am 10. März 2014 an und forderte dringend zum Handeln auf. Diese Berichte wurden später auf der Plenartagung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2014 angenommen. Der LIBE-Ausschuss nahm seinen Bericht über den Vorschlag zur Änderung der Gründungsverordnung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) am 17. November 2016 an und erhielt ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Rat über das NPS-Paket.